WALLENHORST die Gemeinde

Schulanmeldung

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen können in der Schule eingesehen werden.

BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN UND VOLLSTÄNDIG AUSFÜLLEN!

Angaben zum Schulkind:	
Familienname	
Vorname(n) (Rufname unterstreichen)	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers
Geburtstag, Geburtsort, Geburtsland	
Staatsangehörigkeit	
Herkunftssprache (der Eltern)	
Religion	☐ evangelisch ☐ katholisch ☐ muslimisch ☐ keine ☐ sonstige:
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
E-Mail-Adresse	
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	☐ ja ☐ nein
Bemerkungen:	
Kindergartenbesuch	☐ ja ☐ nein Name der Einrichtung: Gruppe:
Wurde im Kindergarten eine Sprachstandsfeststellung durchgeführt? Wurde ein Sprachförderbedarf festgestellt?	☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein

BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN! →

Schweigepflichtentbindung

Ich/ Wir entbinden die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Kindergartens

_____ sowie andere vorschulische Einrichtungen von der Schweigepflicht. ☐ ja ☐ nein

_____

Unterschrift **aller** Sorgeberechtigten

Angaben zu den Sorgeberechtigten

(Notfalltelefonnummern werden erst bei der Einschulung abgefragt)	
Name und Vorname der Mutter	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort **- Telefon** **- E-Mail** **- Geburtsort, Geburtsland**	
Name und Vorname des Vaters	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort **- Telefon** **- E-Mail** **- Geburtsort, Geburtsland**	

Angaben zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die verheirateten Eltern die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB)	
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	☐ ja ☐ nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	☐ ja ☐ nein **(kreuzt Schule an)**
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten	
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	☐ ja ☐ nein
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	☐ ja ☐ nein **(kreuzt Schule an)**
Bemerkungen:	
Geburtsurkunde lag vor:	☐ ja ☐ nein **(kreuzt Schule an)**
Masernschutz nachgewiesen:	☐ ja ☐ nein **(kreuzt Schule an)**

Tag der Anmeldung:	Unterschrift **aller** Sorgeberechtigten: